



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (I) Der am 3. Juli 1971 in Wetter (Kreis Marburg) gegründete Club führt den Namen „AUTOMOBIL-SPORT-CLUB LAHN-EDER e. V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Allendorf (Eder) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- (III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (I) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (II) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (III) Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports.
- (IV) Der Club führt Massnahmen durch, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit dienen, wie zum Beispiel Jugendverkehrserziehung, Schulungs- und Umweltschutzmassnahmen, Fahrradturniere.
- (V) Mittel des Clubs sind nur für Satzungsgemässe Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (VI) Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen.
- (VII) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (I) Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 AUFNAHME

- (I) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.



§ 5 BEITRÄGE

Der Club erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er soll aber mindestens 20,00 EUR betragen. Bestehende Einzugsermächtigungen gelten künftig als SEPA-Lastschriftmandat. Als Zahlungstermin für den Jahresbeitrag wird jährlich der 30. November, beziehungsweise der nächste folgende Werktag festgelegt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch die Presse HNA-Frankenberger Allgemeine, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1) Bericht des Vorstandes
 - 2) Bericht der Rechnungsprüfer
 - 3) Feststellung der Stimmliste
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahlen
 - 6) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - 7) Anträge mit Inhaltsangabe
 - 8) Verschiedenes.



§ 9 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmässig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
oder

b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.



§ 11 VORSTAND

- (I) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
 - 1. der Vorsitzende,
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 - 3. der Schatzmeister,
 - 4. der Sportleiter,
 - 5. der Schriftführer,
 - 6. der Touristikleiter,
 - 7. der Verkehrsleiter
 - 8. der Jugendleiter,
 - 9. der stellvertretende Jugendleiter.
 - 10. der Beisitzer Oldtimerbereich
 - 11. der Beisitzer
- (II) Der Club wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Wenn Angestellte des Clubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 AUFLÖSUNG

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 VERMÖGENSVERWENDUNG

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC-Luftrettungs-GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC – Luftrettung GmbH die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 16 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist Allendorf (Eder), beziehungsweise das für Allendorf (Eder) zuständige Gericht.

Allendorf (Eder), 19. Februar 2018

Rainer Gorski

1. Vorsitzender

Heinrich Wiebe

2. Vorsitzender